

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

12. Januar 2021
Bru/Del

A 23 / 2021

Corona: Begründungen zur aktuellen Corona-Schutzverordnung und Corona-Betreuungsverordnung inkl. Hinweis zu Betriebskantinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Begründungen (**Anlagen 1 + 2**) zur aktuellen Corona-Schutzverordnung sowie Corona-Betreuungsverordnung, die mit dem 11. Januar in Kraft getreten sind.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf die Begründung in der Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**) zum Thema Betriebskantinen (§ 14):

„Ebenso zulässig ist die Öffnung von Betriebskantinen und Mensen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse (bei Betriebskantinen) oder der Bildungsangebote (Mensen) unverzichtbar ist. Dies ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer ohne diese Einrichtungen während eines längeren Arbeitstages nicht versorgt werden könnten und auch eine Beschränkung auf einen „togo“-Service mit nachfolgendem Verzehr im Büro o. ä. nicht möglich ist (z.B. bei reinen Fabrikarbeitsplätzen). Ein Abholservice bleibt auch bei Kantinen und Mensen zulässig, die Untersagung eines Verzehrs in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, die im Außenbereich die Bildung von Menschenansammlungen verhindern soll, gilt naturgemäß nicht bei einer Mitnahme der Speisen in das eigene Büro, selbst wenn dieses im Umkreis von 50 Metern zur Kantine liegen sollte.“

Dies bestätigt die Auslegung, die Spielräume für eine praxisgerechtere Handhabung eröffnet. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Debatte um weitere Einschränkungen der Wirtschaft bleibt es gleichwohl auch weiterhin eine Einzelfallabwägung im Hinblick auf den Infektionsschutz und die öffentliche Wirkung, ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)